

Allgemeine Vertragsbedingungen (AV)

1. Vertragsabschluss und Vertragspartnerin oder Vertragspartner

1.1. Vertragsabschluss

Der Ausbildungsvertrag tritt mit der Bestätigung der Aufnahme durch die NMS Bern und der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages durch die NMS Bern und die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner sowie der Bezahlung der Administrationsgebühr (ausgenommen bei internen Übertritten) in Kraft. Der Vertrag wird für eine bestimmte Ausbildung oder einen bestimmten Schultyp abgeschlossen.

1.2. Vertragspartnerin oder Vertragspartner

Vertragspartnerin oder Vertragspartner im Sinne dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind diejenigen Personen, die den Ausbildungsvertrag mit der NMS Bern unterzeichnen.

2. Dauer des Vertrags

2.1. Grundsatz

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Abschluss der Ausbildung, für welche der Vertrag abgeschlossen wird. Vorbehalten bleiben die Kündigung nach Massgabe der folgenden Ziffern 2.2 bis 2.8 sowie anders lautende schriftliche Abmachungen.

2.2. Ordentliche Kündigung

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner kann diesen Vertrag bis spätestens am 30. April mit eingeschriebenem Brief an das Schulsekretariat z.H. des zuständigen Rektorats auf das Ende des laufenden Schuljahres kündigen. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Vereinbarungen unter den Parteien.

Blosses Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Kündigung und befreit insbesondere nicht von den finanziellen Verpflichtungen.

2.3. Kündigung bei nicht erfolgter Promotion

Wird aufgrund der Promotionsordnung eine Schülerin oder ein Schüler nicht promoviert, kann die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner den Vertrag ungeachtet der Kündigungsfrist gemäss Ziffer 2.2 bis spätestens am 31. Juli mit eingeschriebenem Brief an das Schulsekretariat z.H. des zuständigen Rektorats kündigen, sofern von einer Repetition oder einem Stufen- bzw. Abteilungswechsel abgesehen wird.

2.4. Ausserordentliche Kündigung

Kündigt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner im laufenden Schuljahr mit Absicht des Austritts der Schülerin oder des Schülers vor Schuljahresende, gilt dies als Kündigung zu Unzeit. Gemäss OR Art. 404 Abs. 2 ist die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, indem das Schulgeld für das laufende und das nächste Quartal (drei Monatsraten) in einer Schlussrechnung zu entrichten ist. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.3.

2.5. Fristlose Auflösung durch die NMS Bern

Wegen schwerer disziplinarischer Vergehen oder grober Verstösse gegen die Schulordnung (beispielsweise sexuelle Übergriffe, rassistisches oder rufschädigendes Verhalten) kann die NMS Bern den

Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auflösen. Die fristlose Auflösung des Vertrages entbindet die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Quartal (drei Monatsraten sowie übrige Kosten gemäss Ziffer 3.2., Absatz 3).

2.6. Vertragsauflösung wegen verschwiegener Informationen

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner hat in schulrelevanten Fragen gegenüber der NMS eine Informationspflicht. Falls der NMS wichtige Informationen zur Person der Schülerin oder des Schülers vorenthalten worden sind (bspw. bisherige Schwierigkeiten in Schulkontexten, für das Lernen und/oder für das Leben und Arbeiten in der schulischen Gemeinschaft beobachtete Auffälligkeiten, Beeinträchtigungen, Diagnosen), kann die NMS Bern das Ausbildungsverhältnis zum Ende des laufenden Quartals auflösen. Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner, dass sie oder er der NMS Bern alle relevanten Informationen mitgeteilt hat.

2.7. Vertragsauflösung wegen Zahlungsausständen

Bei Zahlungsausständen von Schulgeldern oder Materialrechnungen von mehr als 3 Monaten ist die NMS Bern berechtigt, den Ausbildungsvertrag zum Ende des laufenden Quartals aufzulösen. Die ausstehenden Beträge bleiben trotzdem vollumfänglich geschuldet.

2.8. Vertragsauflösung wegen Angebotschliessungen

Kann die NMS Bern ein Angebot aus betrieblichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr weiterführen, ist sie berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Schuljahres aufzulösen. Die ausstehenden Schulgelder bleiben bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet.

3. Finanzielles

3.1. Schulgeld

Das Schulgeld besteht

- aus dem Grundschulgeld gemäss der aktuellen Version des «ABC der Ausbildungsfinanzierung»,
- aus den Zulagen gemäss Schulgeldliste im aktuellen «ABC der Ausbildungsfinanzierung» und
- aus den übrigen Kosten für Bücher und weiteres Unterrichtsmaterial, Projektwochen und Freifächer.

Für neu eintretende Schülerinnen und Schüler ist eine einmalige Administrationsgebühr geschuldet. In einzelnen Abteilungen (z.B. Gymnasium, FMS) erhebt der Kanton Bern vor dem Ausbildungsabschluss eine Prüfungsgebühr.

3.2. Rechnungsstellung, Fälligkeit

Ohne anderslautende Vereinbarung stellt die NMS Bern das Schulgeld nach Ziffer 3.1 Buchstabe a) in Monatsraten in Rechnung. Die Monatsraten werden jeweils auf Anfang des betreffenden Monats fällig. Die Rechnungen für die Zulagen nach Ziffer 3.1 Buchstabe b) werden quartalsweise gestellt.

Für übrige Kosten wird nach Bedarf Rechnung gestellt.

3.3. Geschwisterrabatt

Eltern, die zwei oder mehr Kinder an der NMS Bern unterrichten lassen, erhalten eine Reduktion des Schulgeldes gemäss der aktuellen Version des «ABC der Ausbildungsfinanzierung». Der Anspruch auf den Geschwisterrabatt muss bei der Online-Anmeldung bekannt gegeben werden. Reduktionen werden nicht rückwirkend gewährt.

3.4. Unterbruch der Ausbildung

Das Schulgeld ist auch geschuldet, wenn die Schülerin oder der Schüler den Schulbesuch unterbricht oder einstellt. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Vereinbarungen unter den Parteien (z.B. Urlaub).

3.5. Rücktritt vom Vertrag

Tritt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner weniger als drei Monate vor Schulantritt von diesem Vertrag zurück, ist das Schulgeld gemäss Ziffer 3.1 Buchstabe a) für das erste Quartal (drei Monatsraten) geschuldet. Geschuldet ist in jedem Fall auch die Administrationsgebühr für neu Eintretende.

3.6. Anpassung des Schulgeldes

Die NMS Bern kann das Schulgeld jeweils auf den 1. Februar und 1. August an die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung oder an tatsächliche höhere Aufwendungen der NMS Bern anpassen.

3.7. Schulexterne Anlässe

Können schulexterne Anlässe aufgrund behördlicher Massnahmen oder Regeln nicht durchgeführt werden und entstehen der NMS Bern dadurch Annullationskosten, so werden diese zur Hälfte der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartnerin Rechnung gestellt.

3.8. Mahn- und Inkassogebühren

Bei einer allfälligen dritten Mahnung, im Falle eines Betreibungsverfahrens und bei einem Rechtsöffnungsverfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags ist die NMS Bern berechtigt, ihre Aufwände mit einer Gebühr abzudecken.

4. Weitere Bestimmungen

4.1. Information der gesetzlichen Vertretung

Die NMS Bern hat das Recht, die Erziehungsberechtigten bzw. die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner über den Schulbetrieb sowie über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu informieren.

Dieses Recht besteht nach Erreichen der Mündigkeit der Schülerin oder des Schülers fort, sofern die Schülerin oder der Schüler dieses nicht schriftlich entzieht.

4.2. Interner und externer Informationsaustausch

Für die professionelle Begleitung der Lernenden dürfen Informationen ohne Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten unter internen Fachpersonen ausgetauscht werden. Für den Beizug externer Fachpersonen wird hierfür das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt.

4.3. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners und deren Kinder werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche Zustimmung.

4.4. Bildrechte

Im Schulalltag wird gelegentlich nach Ankündigung zu internen Ausbildungs- und Weiterbildungszwecken fotografiert und gefilmt. Bild- und Audiomaterial darf ohne die explizite Einwilligung der Lernenden und deren Erziehungsberechtigten auf der Website oder in Druckerzeugnissen der NMS Bern publiziert werden, sofern dieses Recht im Ausbildungsvertrag nicht explizit entzogen wurde.

Das Publikationsrecht kann auch nach Abschluss des Ausbildungsvertrags jederzeit durch schriftliche Aufforderung an die Schulleitung für die Zukunft entzogen werden. Die Löschung bereits publizierter Bilder (insbesondere aus Druckerzeugnissen) ist nicht möglich. Solche Bilder werden aber bei Neuauflagen ersetzt.

4.5. Obhutsregelung Volksschule

Schülerinnen und Schüler der Volksschule, die vor 07:45 Uhr das Schulareal betreten, tun dies in vollständiger Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Nach Schulschluss (gemäss Stundenplan) ist das Schulareal zu verlassen. Die NMS Bern übernimmt vor 07:45 Uhr (bzw. vor Beginn der gebuchten Tagesschule) und nach Schulschluss (gemäss Stundenplan bzw. gebuchter Tagesschule) keinerlei Betreuungsaufgaben und Verantwortlichkeiten.

4.6. Unfallversicherung

Mit Inkrafttreten des Ausbildungsvertrages bestätigen die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner, dass für die Schülerin/den Schüler eine Unfallversicherung besteht (gesetzliche Krankenkasse). Durch die NMS Bern besteht kein Versicherungsschutz bei Unfall.

4.7. Ergänzende Bestimmungen

Die aktuelle Version des «ABC der Ausbildungsfinanzierung» mitsamt der darin enthaltenen Schulgeldliste bildet einen integrierenden Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

4.8. Schulbetrieb

Für den Schulbetrieb gelten die durch die NMS Bern erlassenen Reglemente.

4.9. Änderungen AV

Der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner ist bewusst, dass die NMS Bern sich jederzeit das Recht vorbehält, die AV anzupassen. Änderungen werden den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern jedoch mitgeteilt.

4.10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag ist der Verwaltungskreis Bern-Mittelland.

Beilage: «ABC der Ausbildungsfinanzierung»